

schäftlichen Entwicklung ein. Jeder Staatsbürger verlasse sich darauf, daß ihm in seiner wirtschaftlichen Betätigung der Schutz des Staates zur Seite stehe. Dieses Gefühl der Sicherheit dürfe nicht erschüttert werden. Wo ein Eingriff infolge der Staatsnotwendigkeiten nicht zu vermeiden sei, müsse Abhilfe gegen Härten geschaffen und jede Schädigung vermieden werden. Damit würden auch Streitigkeiten und Prozesse vermieden. Weiter sei zu beachten, daß die Kohlenerzeugung nicht zurückgehe. Wenn auch das Gesetz den Raubbau, wo er vorkommen sollte, verhindere, so sei doch zu erwägen, daß das Gegenteil möglich sei und die Produktion zurückgehe. Er habe gehört, daß die von den Unternehmern auf Grund des Sperrgesetzes eingereichten Gesuche durchweg abgelehnt worden seien. Hieraus entstehe die Befürchtung, daß der Staat die Privatwirtschaft einengen wolle. Der Hinweis der Regierung, daß sich die Privatunternehmer vorsorglicher Weise mit Kohlenfeldern hätten rechtzeitig sichern müssen, sei nicht beachtlich. Es würde unkaufmännisch sein, wenn ein Unternehmer große Kapitalien, die sich nur gering verzinsen, festlegen wolle, ohne daß eine Notwendigkeit dazu vorhanden sei. Die Unternehmer hätten mit der vorliegenden Gesetzgebung nicht rechnen können. Die bestehenden Werke müßten auf lange Zeit hinaus in ihrer Entwicklung gesichert werden. Dazu sei, wie schon wiederholt betont, eine gesetzliche Regelung in § 21 des Gesetzes erforderlich. Wenn die Regierung glaube, durch ihre Preispolitik stabile und niedrige Kohlenpreise herbeiführen zu können, so überschätze sie ihren Einfluß. Es sei dringend zu wünschen, daß sie einen Kampf mit den bestehenden Konzernen vermeide und sich durch Verträge mit diesen verständige, wobei die Einfuhr außer-sächsischer Kohle zu berücksichtigen sei.

Der Mitberichterstatter Müller wendete sich gegen diese Ausführungen, indem er etwa folgendes darlegte. Der Staat sei in der Lage, als Unternehmer dasselbe zu leisten, wie die Privatindustrie. Ihm stünden dieselben tüchtigen Kräfte zur Verfügung, wie jenen. Wenn der Staat Kohlenfelder gekauft habe und jetzt seinen Machtbereich auf die Kohlen-schätze Sachsens ausdehne, nur zu dem Zwecke, um die Kohlenfelder an die Privaten weiterzugeben, so hieße das mit den Steuern des Volkes schlecht wirtschaften und mit den Mitteln des Staates privaten Interessen Vorschub leisten. Dann hätte das Gesetz keinen Zweck und würde dazu führen, daß der Staat die Dividendenpolitik der Unternehmer unterstütze.

Der Herr Finanzminister gab zu der schriftlichen Erklärung im Anschluß an die Beratung noch folgende Ergänzung. Es dürfe nicht aus den Augen gelassen werden, daß die Gestaltung der Verhältnisse auf dem Kohlenfelder- und Kohlenmarke zu dem Antrage Hofmann, Hettner, Günther und Fräßdorf geführt habe, durch den das ausschließliche Recht des Staates, Kohle aufzusuchen und zu gewinnen, festgelegt werden solle, allerdings mit der Beschränkung, die Rechte der Grundbesitzer zu wahren und die vorhandenen Werke bestehen zu lassen. Eine Beseitigung des Privatbergbaues sei nicht beabsichtigt. Die Regierung habe deshalb wiederholt Anträge auf Ankauf bestehender Werke abgelehnt. Der Staat werde mit den Kohlen-schätzen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren. Er gehe nicht damit um, die Kohlenproduktion zu verringern. In den bestehenden Staatswerken sei die Produktion angesichts der im Kriege eingetretenen Kohlenknappheit soweit irgend möglich gesteigert worden. Andererseits werde er aber zu einer Verschleuderung der Kohlen-schätze nicht die Hand bieten. Die Weitergestaltung der staatlichen Kohlenförderung werde von dem Bedürfnis abhängig sein. Gegenüber der Darstellung des Mitberichterstatters Nischke, daß Ersuchen um Ausnahmegewilligungen abgelehnt worden seien, erkläre er, daß eine Anzahl Ausnahmegewilligungen für Steinkohle erteilt worden seien. Lediglich im Bereiche der Braunkohle seien die Gesuche in der Hauptsache abschlägig beschieden worden. Die Existenz der bestehenden Werke sei auf 40 bis 50 Jahre und für einzelne auch noch länger gesichert. Der Staat wolle nicht in der Regel die staatlichen